

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/3938, 20/4095 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Markus Kurth, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Löttsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes eine Energiepreispauschale in Höhe von jeweils 300 Euro zu zahlen. Diese Pauschale soll erhalten, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes hat. Der Anspruch soll nur bei einem Wohnsitz im Inland bestehen. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen Anfang Dezember 2022 ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale soll nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich soll die Obergrenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro im Monat angehoben werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 6,4 Mrd. Euro.

Dem Bund entstehen für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben in Höhe von rund 6,1 Mrd. Euro. Davon entfallen gut 6 Mrd. Euro auf das Jahr 2022 und knapp 0,1 Mrd. Euro auf das Jahr 2023.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Bezieherinnen und Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von gut 136,5 Mio. Euro. Im Jahr 2023 entstehen Ausgaben in Höhe von 0,3 Mio. Euro.

Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bahn und Post) entstehen Ausgaben in Höhe von etwa 56 Mio. Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundesbahn (heute Bundeseisenbahnvermögen) entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 15 Mio. Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 80 Mio. Euro im Jahr 2022.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

Mit der Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2.000 Euro monatlich werden die Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen in einer Größenordnung von rund 1,3 Mrd. Euro jährlich entlastet. Für die Sozialversicherung insgesamt ergeben sich ab dem Jahr 2023 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Mrd. Euro, die sich zusammensetzen aus Mindereinnahmen für die

- Rentenversicherung von rund 0,4 Mrd. Euro,
- Krankenversicherung von rund 0,3 Mrd. Euro,
- Pflegeversicherung von rund 0,06 Mrd. Euro und
- Arbeitsförderung von rund 0,05 Mrd. Euro.

Die Regelung führt außerdem durch Anrechnung höherer Nettoeinkommen bei erwerbstätigen Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem Jahr 2023 jährlich zu Minderausgaben in Höhe von rund 35 Mio. Euro im Bundeshaushalt und rund 5 Mio. Euro in den Haushalten der Kommunen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Veränderung der Obergrenze des Übergangsbereichs führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Unternehmen von rund 38,7 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand bei den Bürokratiekosten von rund 38,7 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Mio. Euro. Bei den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,3 Mio. Euro. Bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 0,5 Mio. Euro. Bei den Versorgungsbezüge zahlenden Stellen entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 5,6 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen Kosten durch höhere Arbeitgeberbeiträge aufgrund der Erweiterung des Übergangsbereichs von 1.600 auf 2.000 Euro in Höhe von rund 500 Mio. Euro je Jahr. Dieser Belastung steht eine gleichhohe Entlastung der Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Oktober 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Silke Launert

Berichterstatterin

Markus Kurth

Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen

Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

